

welche durch die Vorschläge der deutschen Regierung in die Berner Übereinkunft eingeführt würden, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst, der Gleichstellung der Übersetzungen mit den anderen Bervielfältigungsarten, der Beseitigung des Vorbehalts des Ausführungsrechts an Werken der Tonkunst, sowie der Unterdrückung sämtlicher Formlichkeiten im Unionsleben, endlich hinsichtlich des Grundsatzes, daß das Urheberrecht künftighin von dem im Ursprungslande des Werkes gewährten Schutz unabhängig sein solle.

Diese Fortschritte verwirklichen in der Tat zum großen Teile die durch zahlreiche Kongresse geäußerten und im Jahre 1907 auf dem Neuenburger Kongreß in den Vorentwurf zur Revision der Übereinkunft endgültig formulierten Wünsche.

II. Die »Literarische und künstlerische Vereinigung« bemerkt andererseits, daß gewisse wesentliche Bestimmungen des Neuenburger Vorentwurfes im Programm der Berliner Konferenz keinen Platz gefunden haben, und glaubt daher, ohne von ihren ursprünglichen Vorschlägen etwas aufzugeben, der besonderen Aufmerksamkeit der an der Berliner Konferenz versammelten Abgeordneten der Hohen Vertragsmächte folgende vom Kongreß in Mainz angenommene Wünsche unterbreiten zu sollen:

1. Um den Beitritt aller Verbandsstaaten zum neuen Grundsatz der Unabhängigkeitsrechte zu sichern, scheint es unumgänglich nötig, für den aus der Übereinkunft fließenden Schutz eine einheitliche Schutzfrist, umfassend das Leben des Autors und fünfzig Jahre nach seinem Tode, aufzustellen.

2. Der Kongreß betont die Vorteile, die darin liegen würden, für Art. 4 die vom Neuenburger Kongreß angenommene Fassung zu wählen, also die weitherzigste und umfassendste Begriffsbestimmung des Ausdrucks »Werke der Literatur und Kunst« an die Spitze zu stellen, so daß dann die Aufzählung bestimmter Werke wirklich einzig und allein nur den Charakter einer Beispielsammlung trüge.

Es ist von Wichtigkeit, in der allgemeinen Definition den Grundsatz festzuhalten, daß das Werk unabhängig von seinem Gehalt und seiner Bestimmung geschützt werden solle; damit wird in der Praxis der Schutz der angewandten Kunst gesichert, indem dem Richter klar gemacht wird, daß der Schutz nicht etwa dem ästhetischen Wert oder der Bedeutung des Werkes untergeordnet werden darf.

3. Der Mainzer Kongreß verlangt neuerdings, wie der Neuenburger Kongreß, die Beseitigung von Ziffer 3 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft, d. h. die Beseitigung jeglichen Privilegiums für die Herstellung und den Verkauf der mechanischen Musikinstrumente.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß das der Berliner Konferenz vorgeschlagene System der Zwangslizenzen einen so schweren Eingriff in die Grundlage des Urheberrechts selbst bilden würde, daß der bisherige Zustand vorzuziehen wäre.

Der Kongreß dringt auf die Annahme des zweiten Absatzes des Art. 10, in folgender vom Neuenburger Kongreß angenommenen Fassung:

»Als unerlaubt wird ebenfalls betrachtet: die Bervielfältigung eines Werkes auf auswechselbaren oder nicht auswechselbaren Bestandteilen, die zu dessen Ausführung oder Projizierung mittels mechanischer Instrumente, wie Musikinstrumente mit Zylindern, durchlochten Scheiben oder Notenblättern, Phonographen, Kinematographen usw. dienen.«

Auf diese Weise würde die so wichtige Frage der Kinematographen gleichzeitig mit derjenigen der mechanischen Musikinstrumente und Phonographen erledigt werden.

Jedenfalls ist genaues Einverständnis darüber zu erzielen, daß die in Ziffer 3 des Schlußprotokolls zugestandene Bervielfältigungsfreiheit sich nicht auf die Ausführung bezieht.

4. In bezug auf den Artikel 14 hält der Kongreß dafür, daß ein Festhalten an der vom Neuenburger Kongreß vorgeschlagenen Fassung vorzuziehen sei, indem diese die Übereinkunft auf alle

schon im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens geschaffenen Werke anwendbar erklärt, wobei diese Bestimmungen ebenso auf den Beitritt eines neuen Staates wie auf die folgenden Revisionen des Verbandsvertrages zu gehen hätte.

Jedenfalls wäre Absatz 2 des deutschen Vorschlages, der bloß die besondere Eventualität der Annahme des Grundsatzes der Unabhängigkeitsrechte ins Auge fassen kann, zu beseitigen; dieser Vorschlag wäre in bezug auf den Beitritt neuer Staaten unannehmbar.

5. Der Kongreß lenkt neuerdings die Aufmerksamkeit darauf, daß es zweckmäßig wäre, unter die Bestimmungen der Übereinkunft eine solche aufzunehmen, die dahin ginge, daß die Veräußerung eines Kunstwerkes keineswegs die Veräußerung des Bervielfältigungsrechtes nach sich zieht, es sei denn, daß Abmachungen im gegenteiligen Sinne vorliegen.

Dieser Grundsatz ist schon in die Gesetzgebung der Mehrzahl der Verbandsländer aufgenommen und scheint deshalb für die internationale Vereinheitlichung reif zu sein.

6. Der Kongreß ist der Ansicht, es dürfte am Platze sein, die Aufmerksamkeit der Regierungen neuerdings auf folgenden von der Pariser Konferenz angenommenen Wunsch zu richten:

»Es ist wünschenswert, daß strafrechtliche Vorschriften in die Landesgesetze aufgenommen werden, um die unrechtmäßige Aneignung von Autornamen, Unterschriften und Zeichen auf Werken der Literatur und Kunst zu ahnden.«

III. Der Kongreß hofft zuversichtlich, daß anlässlich der Berliner Konferenz gemeinsame, von Erfolg begleitete Anstrengungen gemacht werden, um den Beitritt solcher Länder zur Union herbeizuführen, die derselben noch ferne geblieben sind, wäre es auch nur den Beitritt zu der ursprünglichen Fassung der Übereinkunft von 1886.

### Kleine Mitteilungen.

#### Verwendung von Leinstroh zur Papierbereitung.

»L'Echo Agricole« (Nr. 134 vom 19. September d. J.) enthält einen Artikel über die Verwendung von Leinstroh zur Papierfabrikation. Der genannten Quelle zufolge wird die Herstellung von Papierstoff aus diesem Rohmaterial in Tunis seit dem Jahre 1906 betrieben. Zur Gewinnung von 1 t trockener Masse seien 3 t Leinstroh erforderlich; legeres würde mit 35 bis 40 Frcs. für 1 t bezahlt, während für den gewonnenen Papierstoff ungefähr 1000 Frcs. für 1 dz erzielt würden. Der Artikel liegt in den nächsten vier Wochen in dem Bureau der »Nachrichten für Handel und Industrie«, Berlin NW. 6, Luisenstraße 33 I, Zimmer 241, zur Einsichtnahme aus und kann nach Ablauf dieser Frist auswärtigen Interessenten auf Antrag für kurze Zeit übersandt werden. Die Anträge sind an das Reichsamt des Innern, Berlin W. 64, Wilhelmstraße 74, zu richten.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

#### Sommerverkäufe im Hotel Drouot in Paris. (Juni bis Oktober 1908.)

(Schluß zu Nr. 243 d. Bl.) — Bei einer Bilderauktion, die sich am 3. Juni im Hotel Drouot unter der Leitung von Boudin, Chainé und Simonson abspielte, wurde ein »Cupido« von Bougereau für 4900 Frcs., — eine »Junge Schweizerin« von Bautier für 1300 Frcs. versteigert. — Eine Überraschung bot ein Verkauf von — nur 2 Bildern, die 100 000 Frcs. und 26 000 Frcs. erreichten. Das erstere Bild war ein Corot-Gemälde, betitelt »Castel Gandolfo«, das im Jahre 1865 für 1400 Frcs. versteigert worden war. Das zweite Bild »Le contrat« von Fragonard, war im Jahre 1905 für 29 000 Frcs. unter den Hammer gekommen und erfüllte die Hoffnung seiner Verkäufer nicht. Couturier und Feral leiteten diese Auktion.

Am 5. und 6. Juni kam unter der Leitung von Vair-Dubreuil, Paulme, Lasquin und Petit die Sammlung Porto-Riche unter den Hammer. Zwei bekannte Diaz »Mars en forêt« und »Le Harem« brachten je 18 500 und 7400 Frcs. Ein Ölgemälde von Jules Dupre »Le chemineau« erzielte 8000 Frcs., — ein Corot »Frau am